

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchach hat in seiner Sitzung vom 18.5.2020 zu Tagesordnungspunkt **5. Beratung** und Beschlussfassung – Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Gemeinde Forchach Gst. 150/1 KG Forchach, Ortsbereich Oberdorf, folgenden Beschluss gefasst:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Forchach gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den vom Architekturbüro Barbist ausgearbeiteten Entwurf vom 25.02.2020, mit der Planungsnummer ÖRK 001/20, des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Forchach Ve 1-2-810/1-28vA vom 07.01.2010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Bereich Oberdorf).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Beim Planungsbereich (GP 150) handelt es sich um ein bebautes Grundstück mit einer Doppelwidmung (Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40(5) und Freiland § 41), welches laut Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH in zwei Grundstücke (Gst. Nr. 150/1 und 150/2) geteilt wird.

Der Eigentümer beabsichtigt auf der neu gebildeten GP 150/1 das bestehende Einfamilienwohnhaus durch einen Garagenzubau zu erweitern. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über das nordwestlich angrenzende Grundstück Nr. 151 . verbüchertes Recht des Gehens und Fahrens einschließlich der unterirdischen Kabel-, Kanal- und Leitungsführung.

Das neue Gst. Nr. 150/2 bleibt unverbaut.

Für das beabsichtigte Bauvorhaben ist eine Teilfläche von 168 m² aus der Landwirtschaftlichen Freihaltefläche herauszunehmen sowie der Verlauf der Siedlungsgrenze geringfügig zu ändern, um in weiterer Folge das Grundstück Nr. 150/1 einer einheitlichen Widmung (Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG 2016) zuzuführen.

Die Zählerbeschreibung bleibt unverändert: Zähler L 02, Zeitzone z 1 unmittelbarer Bedarf, Dichtezone D1 überwiegend geringe Baudichte;

Dieser Beschluss wird nur rechtskräftig, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Forchach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Forchach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Devathis

Der Bürgermeister der Gemeinde Forchach

angeschlagen am: 20. 05. 2020

abgenommen am: 18. 06. 2020